

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Möller (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Kalkulation der Pauschalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürFlüKEVO

Das Land erstattet den Landkreisen, kreisfreien Städten und in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen den kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die mit der Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen verbundenen notwendigen Kosten (siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz -ThürFlüKEVO-). Hierzu reicht das Land eine monatliche Pauschale nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürFlüKEVO je Unterbringungsplatz aus. Die Pauschale erfasst alle Kosten, die in Zusammenhang mit der Schaffung der Unterbringungsplätze, deren Verwaltung, Ausstattung und Betrieb sowie dessen Einstellung entstehen (siehe § 2 Abs. 4 ThürFlüKEVO). Somit dürften mit der Pauschale auch Kosten für Reinigungs- und Hausmeisterdienste abgegolten sein.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/5382 vom 14. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. April 2024 beantwortet:

1. Auf welcher kalkulatorischen Grundlage beruht die Festlegung der Pauschalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürFlüKEVO (bitte so detailliert wie möglich aufschlüsseln)?
2. Inwieweit sind in der Kalkulation der Pauschalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürFlüKEVO Kosten für Reinigungs- und Hausmeisterdienste berücksichtigt und warum?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die von der Arbeitsgruppe Kostenerstattung, an der Vertreterinnen und Vertreter einzelner Landkreise und kreisfreier Städte sowie der Kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren, zusammengefassten und erörterten Evaluierungsergebnisse der Unterbringungskosten der Jahre 2017 bis 2019 wurden der Überarbeitung der Unterbringungs pauschale nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürFlüKEVO zugrunde gelegt.

Bestandteil der Evaluierung war dabei die Abfrage von Einnahmen sowie Ausgaben betreffend die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte und die Gesamtheit der Einzelunterkünfte in den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften.

Bei den Einnahmen handelte es sich um folgende Positionen:

- Benutzungsgebühren
- Rückzahlungen von überzahlten Beträgen
- Zahlungen für Schadensfälle

- Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern
- Erstattungen von Dritten
- Zuweisungen des Landes

Bei den Ausgaben handelte es sich um folgende Positionen:

- Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen
- Sicherheits- und sonstige Überprüfungen (Wartungsverträge und so weiter)
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Geringwertiges Wirtschaftsgut)
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (IT-Kosten)
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (IT-Kosten - Geringwertiges Wirtschaftsgut)
- Mieten und Pachten
- Bewirtschaftungskosten (Unterbringung)
- Personalkosten (Hausmeister et cetera)
- Strom
- Heizung
- Reinigung
- Wasser
- Grundsteuern, Hausgebühren
- Sonstige Bewirtschaftungskosten
- Dienstleistungen durch Dritte
- Betreiberkosten (auf vertraglicher Grundlage)
- Versicherungen
- Post- und Fernmeldegebühren
- Transportkosten und Beräumung

Etwaige Herrichtungs- oder Ausstattungskosten, welche bereits durch vom Land gezahlte Investitions- pauschalen gedeckt wurden, waren nicht ansatzfähig.

Da Reinigung und Hausmeisterdienste für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und Einzelunter- künften für Geflüchtete erforderlich sind, wurden diese Kosten auch bei der Evaluierung berücksichtigt.

Im Ergebnis der Evaluierung wurde eine Differenzierung in der Höhe der Pauschalen nach Landkreisen und kreisfreien Städten vorgenommen sowie ein Systemwechsel von der Kostenerstattung belegter Un- terbringungsplätze zur Kostenerstattung einer bestimmten Anzahl vorzuhaltender Plätze je kommunaler Gebietskörperschaft und zusätzlicher, auf Veranlassung des Landes vorgehaltener Unterbringungsplät- ze vollzogen. Damit soll den Landkreisen und kreisfreien Städten vom Land in gewissem Umfang Pla- nungssicherheit bei der Schaffung und dem Vorhalten von Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete im übertragenen Wirkungskreis gegeben werden.

3. Gibt es (stichprobenartige) Überprüfungen oder statistische Erhebungen des Landes oder der Kommu- nen über die mögliche Abweichung der Höhe der Pauschalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürFlüKEVO von der Höhe der tatsächlich für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen anfallenden Kosten, wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 ThürFlüKEVO sind die aktuell geltenden Unterbringungspauschalen erstmalig für das Jahr 2023 bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2024 zu überprüfen. Demnach gibt es noch keine vom Land veranlasste statistische Erhebung, ob die Pauschalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürFlüKEVO von den tatsächlich im Jahr 2023 angefallenen Kosten der kommunalen Gebiets- körperschaften abweichen. Ob einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte gegebenenfalls im Rahmen ihrer Haushaltsführung über Zwischenstände zu den Unterbringungskosten im Jahr 2023 verfügen, ist von der Landesregierung bislang nicht nachgefragt worden, da entsprechend der vorgenannten, in der ThürFlüKEVO bestimmten Evaluierungsklausel verfahren werden soll.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär